

Geschäftsordnung

Fachschaft

Wirtschaftswissenschaften

Technische Universität Dortmund

Fachschaft WiWi
TU Dortmund



Inhalt

Zweck der Geschäftsordnung.....	3
I. Der Vorsitz.....	3
§1 Zusammensetzung des Vorsitzes	3
§2 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzes	3
§3 Vorsitzbeschlüsse.....	3
II. Sitzung.....	3
§4 Sitzungsleitung.....	3
§5 Anträge.....	4
§6 Diskussion von Anträgen	5
§7 Meinungsbild	5
§8 Rederecht	5
III. Rechte des Vorsitzes.....	6
§9 Ordnungsmaßnahmen.....	6
§10 Ermessensentscheidungen	6
IV. Anträge an die Geschäftsordnung	7
§11 Grundsätze	7
§12 Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
V. Schlussbestimmungen.....	8
§13 Änderungen der Geschäftsordnung.....	8
§14 Fachschaftsvollversammlung	8
§15 Salvatorische Klausel	8
Inkrafttreten	8

Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung dient dazu, die Arbeitsweise und die Verantwortlichkeiten des Vorsitzes des Fachschaftsrats (im Folgenden nur Vorsitz genannt) festzulegen und zu regeln, sowie die übergreifenden Bestimmungen in Sitzungen

I. Der Vorsitz

§1 Zusammensetzung des Vorsitzes

1. Der Vorsitz des Fachschaftsrates besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§2 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzes

1. Der Vorsitz des Fachschaftsrats ist für die Leitung und Verwaltung des Fachschaftsrats verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Leitung von Fachschaftssitzungen und der Fachschaftsvollversammlung
 - b. Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben des Fachschaftsrates
 - c. Überwachen der Fachschaftsfinanzen
 - d. Vertretung der Fachschaft nach außen (Sprecher)

§3 Vorsitzbeschlüsse

1. Beschlüsse des Vorsitzes, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung abweichen, bedürfen der Genehmigung durch die Fachschaftsvollversammlung.

II. Sitzung

§4 Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Sitzungsleitung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. er sorgt für den ordentlichen Ablauf der Sitzung.
2. Mitglieder des Vorsitzes üben ihr Amt unparteiisch aus. Wollen sie sich selbst an der Debatte beteiligen, so haben sie zu Beginn ihres Wortbeitrages darauf zu verweisen, dass der Beitrag unabhängig vom wahrgenommenen Amt erfolgt.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist der Vorsitz verpflichtet, vor Eröffnung der Sitzung die stimmberechtigten Personen zu verlesen.

§5 Anträge

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft WiWi.
2. Es ist zu unterscheiden zwischen
 - a) Strukturanträgen * und
 - b) Finanzanträgen
3. Fristgerechte Anträge müssen 24 Stunden vor der Sitzung in Schriftform beim Vorsitz eingegangen sein. Sie sind damit automatisch Teil der vorläufigen Tagesordnung.
4. Anträge, die besonderer Dringlichkeit unterliegen können auch nach der Frist eingereicht werden, in Sonderfällen ist auch Anträge am Sitzungstag möglich (Tischvorlage). Die Dringlichkeit ist dabei vom Antragssteller zu begründen. Dringlichkeitsanträge können mit einer einfachen Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sollte die antragsstellende Person nicht anwesend sein oder die einfache Mehrheit wird nicht erreicht, so ist der Antrag, sofern weiterhin erforderlich, automatisch Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung.
5. Dringlichkeitsanträge sind in folgenden Fällen unzulässig:
 - a) Änderung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen *
 - b) Änderung der Geschäftsordnung *
 - c) Personalangelegenheiten des Vorsitzes und der weiteren Ämter des Fachschaftsrates
 - d) Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge
6. Anträge auf der Tagesordnung sind folgendermaßen zu priorisieren:
 - a) Vertragte Anträge
 - b) Dringlichkeitsanträge
 - c) Anträge zur Änderung der Satzung *
 - d) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung *
 - e) Sonstige Anträge
7. Anträge auf Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen oder von Geschäftsordnungen, auf Wahlen sowie auf Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge müssen jeweils als eigene Tagesordnungspunkte und mit eindeutiger Bezeichnung aufgenommen werden. *
8. Bei der Genehmigung der Tagesordnung können Mitglieder der Fachschaft Änderungsanträge stellen.
9. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.

§6 Diskussion von Anträgen

1. Vor der Diskussion eines Antrags stellt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin seinen bzw. ihren Antrag vor und begründet ihn. Während der Vorstellung kann er oder sie Fragen, die der inhaltlichen Klarstellung dienen, beantworten.
2. Nach der Vorstellung beginnt die eigentliche Diskussion des Antrags.
3. Während der Diskussion kann ein Mitglied des Fachschaftsrates die Klarstellung der Sachlage (Verständnisfrage) verlangen.
4. Die Diskussion von Finanzanträgen ist auf eine Stunde begrenzt. Ist es nach Ablauf einer Stunde nicht zu einer Schlussabstimmung gekommen, entscheidet das Sitzungsplenum mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag sofort abgestimmt werden soll. Ist diese Abstimmung negativ, wird der Antrag vertagt.
5. Bei Finanzanträgen kann das Sitzungsplenum von dem Beschlusstext abweichen und bestimmte Bedingungen an den Beschluss knüpfen, sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dem zustimmt. Andernfalls wird über den ursprünglichen Beschlusstext abgestimmt.

§7 Meinungsbild

1. Während der Beratung und vor Abstimmung von Finanz- bzw. Strukturanträgen oder sonstigen Beschlussvorlagen kann die Erstellung eines Meinungsbildes verlangt werden
 - a. von einem Mitglied des Fachschaftsrates,
 - b. von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller.

§8 Rederecht

1. Rederecht haben alle Personen gemäß Artikel 12 der Satzung des Fachschaftsrates.
2. Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Personen, die sich zu einem Thema noch nicht geäußert haben, werden in der Redeliste bevorzugt. Anträge zur Geschäftsordnung (siehe § 12) haben Vorrang. Die Redeliste kann vom Vorsitzenden unterbrochen werden
 - a. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
 - b. bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers oder einer Berichterstatteerin bzw. eines Berichterstatters,
 - c. bei einer Wortmeldung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten während einer Personalbefragung vor Wahlen.

III. Rechte des Vorsitzes

§9 Ordnungsmaßnahmen

1. Rednerinnen bzw. Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, können von der Sitzungsleitung zur Sache verwiesen werden.
2. Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. Zu Störungen werden grundsätzlich gezählt:
 - a. Die Nutzung von elektronischen Geräten. Ausnahmen gelten für Antragssteller, Protokollant und Vorsitz,
 - b. Ausgiebige Nahrungsaufnahme,
 - c. Beleidigende, sexistische und diskriminierende Äußerungen,
 - d. Störende Äußerungen jeder Form, wenn das Rederecht nicht erteilt wurde,
 - e. Nichteinhaltung der Pausenzeiten.
3. Ist eine Person zweimal zur Sache verwiesen und/oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Sitzungsleitung ihr das Wort entziehen, wenn sie sie beim ersten Verstoß auf diesen Umstand hingewiesen hat.
4. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.
5. Bei anhaltenden Störungen einer Person, die bereits zweimal zur Sache verwiesen und/oder zur Ordnung gerufen wurde, kann der Vorsitz einen Hausverweis aussprechen.

§10 Ermessensentscheidungen

1. Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz nach eigenem Ermessen.
2. Gegen eine Ermessensentscheidung des Vorsitzes kann durch ein Mitglied des Fachschaftsrats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
3. Über den Widerspruch entscheidet der Fachschaftsrat unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit

IV. Anträge an die Geschäftsordnung

§11 Grundsätze

1. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des Fachschaftsrats gestellt werden.
2. Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sollte dies auf Grund körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich sein, kann der Antrag auch unmittelbar geäußert werden.
3. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Fachschaftsrats, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede eines Mitglieds des Fachschaftsrats unverzüglich über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.
4. In besonderen Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt, ohne den aktuellen Redebeitrag zu unterbrechen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. der Antrag auf Schluss der Sitzung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
 - b. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (maximal eine Stunde),
 - c. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d. der Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
 - e. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunktes,
 - f. der Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes,
 - g. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - h. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - i. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit bzw. deren Aufhebung,
 - j. der Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
 - k. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
 - l. der Antrag auf Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes.

V. Schlussbestimmungen

§13 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
2. Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung geändert werden.
3. Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§14 Fachschaftsvollversammlung

1. Bei Abhaltung der Fachschaftsvollversammlung sollen im Bezug auf diese Geschäftsordnung alle Angehörigen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften als Mitglied des Fachschaftsrates zu betrachten.

§15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Fachschaftsvollversammlung am xx.xx.xxxx in Kraft.